OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753574/4/KHa

Datum:
Linz, 15. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 6. Mai 2025, GZ: BHKISich-2024-417590/10-No, betreffend Antrag auf Aufhebung eines Waffenverbotes, Antrag auf Ausfolgung eines Gummiknüppels, Antrag auf Entschädigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Eingabe vom 27. Jänner 2025 beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung des Waffenverbotes, die Zusendung des beschlagnahmten Gummiknüppels sowie die Zahlung einer Entschädigung. Der Beschwerdeführer führte darin aus, dass er drei Mal die Möglichkeit gehabt habe, seine Sichtweise des Verhaftungsgrundes darzustellen, erstens beim Telefonanruf der Polizei, zweitens unter der Haustüre und drittens während der Fahrt ins Krankenhaus. Nach der Meinung des Beschwerdeführers, sei dies für die Wüste gewesen. Zudem führte der Beschwerdeführer aus, er sei unbescholtener Staatsbürger und habe das Recht, eine Waffe, die er gemeldet und ordnungsgemäß verwahrt gehabt habe, zu führen. Die Aufhebung des unberechtigten Verbotes habe daher sofort zu erfolgen. Die alte Gummiwurst als Waffe zu bezeichnen sei eine Amtsanmaßung, die sofort revidiert werden solle. Für dieses ungebührliche Verhalten von Behörde und Krankenhaus fordere der Beschwerdeführer eine einmalige Gutmachung in Höhe von 27.000 Euro.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Mai 2025, GZ: BHKISich-2024-417590/10-No, wurden der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des Waffenverbotes sowie der Antrag auf Ausfolgung und Zusendung eines Gummiknüppels abgewiesen sowie der Antrag des Beschwerdeführers auf Entschädigung in Höhe von 27.000 Euro zurückgewiesen.

Inhaltlich verwies die belangte Behörde hinsichtlich des Antrags auf Aufhebung des Waffenverbots darauf, dass bei einem Wohlverhalten des Betroffenen zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über die Aufhebung des Waffenverbotes der Beobachtungszeitraum ausreichend lang sein müsse, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbotes ausgehen zu können. Seit dem Anlassfall am 28. November 2024, aufgrund dessen das Waffenverbot verhängt worden sei, bis zum heutigen Entscheidungstag sei jedenfalls ein zu geringer Zeitraum verstrichen, um von einer geänderten Gefährdungsprognose lediglich aufgrund des Zeitablaufs ausgehen zu können. Der Antrag sei deshalb abzuweisen gewesen.

Zum Antrag auf Ausfolgung und Zusendung des Gummiknüppels führte die belangte Behörde aus, dass nach § 12 Abs. 2 Z 1 WaffG die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen worden sei, befindlichen Waffen und Munition unverzüglich sicherzustellen. Ein Gummiknüppel stelle eine Waffe im Sinne des § 1 WaffG dar, da dieser bei Benutzung gegen einen Menschen jedenfalls die Angriffs- und Abwehrfähigkeit unmittelbar beseitigen oder herabsetzen könne.

Der Gummiknüppel werde daher als Waffe im Sinne des § 1 WaffG nicht ausgefolgt und sei der Antrag daher als unbegründet abzuweisen.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Ersatz im Sinne einer Gutmachung in Höhe eines Geldbetrages von 27.000 Euro aufgrund des ungebührlichen Verhaltens von Behörde und Krankenhaus wurde von der belangten Behörde wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde als unzulässig zurückgewiesen.

I.3. Mit Eingabe vom 12. Mai 2025 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde, wobei diese wortwörtlich lautet:

„An die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Kr.

Ich werde die Eingabe vom 6.5.25 als unberechtigt zurückweisen und lege Beschwerde ein.
A__"

I.4. Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Mit Schreiben vom 22. Mai 2025 forderte das erkennende Gericht den Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Inhaltserfordernisse einer Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zur Verbesserung der Beschwerde auf, da den Beschwerdeausführungen keinerlei Begründung für die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides zu entnehmen ist und auch ein begründeter Beschwerdeantragt fehlt.

Dem Beschwerdeführer wurde eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens gewährt, um in Ergänzung und Verbesserung der Eingabe vom 12. Mai 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln. Der Beschwerdeführer wurde weiters darauf hingewiesen, dass, sofern diesem Ersuchen nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen wird, die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

Das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. Mai 2025 wurde dem Beschwerdeführer mittels RSb-Briefsendung übermittelt und vom Beschwerdeführer am 27. Mai 2025 übernommen.

I.6. Mit Eingabe vom 28. Mai 2025 übermittelte der Beschwerdeführer nachfolgendes Schreiben:

„An den OÖ. Verwaltungsgerichtshof

Ich beziehe mich auf das zugrunde liegende Schreiben der BH Kirchdorf BHKISich-2024-417590/10-No.
Beschwere mich, diesem Antrag auf Aufhebung des Waffenverbotes stattzugeben und ersuche einer Zuweisung des Antrages auf Aufhebung des Waffenverbotes nicht stattzugeben.
A__"

I.7. Zur Vorgeschichte: Bescheid vom 3. Dezember 2024, GZ: BHKISich-2024-417590/4-No:

Zur Vorgeschichte ist auszuführen, dass die belangte Behörde mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 3. Dezember 2024, GZ: BHKISich-2024-417590/4-No, dem Beschwerdeführer den Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten hat, dies aufgrund eines Vorfalles am 28. November 2024, der dem Ausspruch des Waffenverbotes zu Grunde lag. Gemäß den Ausführungen im Bescheid der belangten Behörde informierte die Exgattin des Beschwerdeführers, welche nach wie vor im gemeinsamen Haus mit dem Beschwerdeführer lebt, die Rettungsleitzentrale B__, und gab an, dass der Beschwerdeführer unter Wahnvorstellungen leiden würde und eine Waffe und einen Totschläger bei sich hätte, wobei der Beschwerdeführer die Waffen in der Nacht bei sich im Bett habe. Gegenüber den eingetroffenen Polizeibeamten gab die Exgattin des Beschwerdeführers an, dass der Beschwerdeführer gegen 8:00 Uhr in ihr Schlafzimmer gekommen ist und der Beschwerdeführer zu ihr sagte, dass er einen göttlichen Auftrag hätte und die verstorbene Mutter des Beschwerdeführers diesem mitgeteilt hätte, dass er göttliche Fähigkeiten entwickelt hätte. Seither würde der Beschwerdeführer immer wieder Botschaften von Gott erhalten und der Beschwerdeführer würde sich an zweiter Stelle hinter Gott befinden. Alle, die an dritter, vierter, fünfter und sechster Stelle seien, würden dem Beschwerdeführer seine Stellung streitig machen. Diese hätte der Beschwerdeführer mit den Worten: „Geh zum Teufel!" beseitigt. Die Lehrerin C__ würde den Beschwerdeführer Informationen über Personen, welche der Beschwerdeführer töten/beseitigen wolle, zutragen. Über Nacht hätte der Beschwerdeführer eine Mission empfangen, in welcher dieser über einen weißen Strahl nach D__ müsse. Weiters müsse der Beschwerdeführer schlimme Dinge begehen, wie Menschen töten.

Aufgrund dieses Vorfalles erfolgte noch am Vorfallstag eine Unterbringung des Beschwerdeführers im E__ gemäß § 8 Unterbringungsgesetz wegen akuter Fremd- und Selbstgefährdung.

Der Beschwerdeführer verfügte laut Abfrage des zentralen Waffenregisters über eine Waffenbesitzkarte mit der Nummer 194977, ausgestellt am 23. Oktober 1990 sowie über eine Waffe der Kategorie B (Pistole: Walther PP, Kaliber 7,65 Browning,

Nr. 306521) samt Munition. Weiters war der Beschwerdeführer in Besitz eines Gummiknüppels. Es wurde ein vorläufiges Waffenverbot hinsichtlich des Beschwerdeführers ausgesprochen und wurden die genannten Gegenstände (die Waffe der Kategorie B mit der Nummer 306521, Munition, die auf den Beschwerdeführer lautende Waffenbesitzkarte sowie ein Gummiknüppel) sichergestellt.

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2024 erklärte der Beschwerdeführer gegen den Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 3. Dezember 2024 keine Vorstellung zu erheben.

II. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensgang ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Gerichtsakt sowie dem von der belangten Behörde übermittelten Behördenakt, insbesondere aus den dort einliegenden Schriftstücken und Dokumenten. Die diesbezüglichen Unterlagen werden daher der Entscheidung durch das erkennende Gericht zu Grunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum erforderlichen Inhalt einer Beschwerde:

III.1.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 VwGVG regelt somit den notwendigen Inhalt der Beschwerde, wobei die Beschwerde die geforderten Elemente selbst enthalten muss. Dies bedeutet, dass die Erfordernisse der Beschwerde nach § 9 VwGVG nicht durch den Hinweis auf das Vorbringen in früheren Schriftsätzen ersetzt werden kann, da die Beschwerde selbst zwingende Inhaltserfordernisse aufzuweisen hat. Ein Verweis auf andere Schriftsätze etwa im verwaltungsbehördlichen Verfahren, ist unzulässig.

Um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen, muss der Beschwerde (unter anderem) zu entnehmen sein, womit der Beschwerdeführer seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt. Aus der Begründung muss sich somit gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG ergeben, worin der Beschwerdeführer die Rechtswidrigkeit des Bescheides erblickt und welche Gründe er für die Berechtigung des Beschwerdevorbringens ins Treffen führt (vgl dazu VwGH 09.09.1993, 93/01/0712; VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120).

III.1.2. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

In diesem Zusammenhang ist somit darauf hinzuweisen, dass formelle Mängel einer Beschwerde im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG verbesserungsfähig sind, sofern aus dem Inhalt der Beschwerde erkennbar wird, was der Rechtsmittelwerber anstrebt; auch bei Fehlen von Beschwerdegründen und Beschwerdebegehren ist grundsätzlich eine Verbesserung aufzutragen. Im Falle der Nichtbehebung des Mangels ist die Beschwerde allerdings in weiterer Folge als unzulässig zurückzuweisen.

III.2. Zur konkreten Beschwerdeformulierung:

In seiner Beschwerde vom 12. Mai 2025 führte der Beschwerdeführer wortwörtlich lediglich aus: *„Ich werde die Eingabe vom 6.5.25 als unberechtigt zurückweisen und lege Beschwerde ein.*"

Diese Beschwerdeformulierung lässt somit in keinster Weise erkennen, worin der Beschwerdeführer die Rechtswidrigkeit des Bescheides erblickt und welche Gründe er für die Berechtigung des Beschwerdevorbringens ins Treffen führt; der Beschwerde mangelt es somit an jeglichen Beschwerdegründen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG.

Um dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einzuräumen, sein Beschwerdevorbringen entsprechend den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG zu ergänzen und somit gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zu verbessern, wurde dieser vom erkennenden Gericht mit Schreiben vom 22. Mai 2025 aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens, die fehlende Begründung für die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides darzulegen.

Mit Eingabe vom 28. Mai 2025 erklärte der Beschwerdeführer ergänzend wie folgt:
„Ich beziehe mich auf das zugrunde liegende Schreiben der BH Kirchdorf BHKISich-2024-417590/10-No.
Beschwere mich, diesem Antrag auf Aufhebung des Waffenverbotes stattzugeben und ersuche einer Zuweisung des Antrages auf Aufhebung des Waffenverbotes nicht stattzugeben."

Auch der vom Beschwerdeführer auf Basis des Mängelbehebungsverfahrens übermittelten verbesserten Beschwerde lassen sich somit keinerlei Angaben entnehmen, worin der Beschwerdeführer die Rechtswidrigkeit des Bescheides erblickt und welche Gründe der Beschwerdeführer für die Berechtigung des Beschwerdevorbringens ins Treffen führen will. Auch die verbesserte Beschwerde vom 28. Mai 2025 genügt somit den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG nicht.

Da somit der Beschwerdeführer auch mit seiner Eingabe vom 28. Mai 2025 inhaltlich dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen ist, die Ausführungen weiterhin keinerlei Gründe nennen, worin der Beschwerdeführer die Rechtswidrigkeit des von ihm bekämpften Bescheides erblickt, ist der Beschwerdeführer – trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolge der Beschwerdezurückweisung, sollte eine ausreichende Verbesserung der Beschwerde nicht erfolgen – der Aufforderung zur Verbesserung seiner Beschwerdeschrift nicht nachgekommen und ist die Beschwerde somit mangels gesetzmäßiger Ausführung im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG mittels Beschluss zurückzuweisen (§ 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG; § 31 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 VwGVG).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Lediglich der Vollständigkeit halber wird ergänzend ausgeführt, dass die Aufhebung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Abs. 7 Waffengesetz nicht dazu dient, die Rechtskraft des seinerzeit erlassenen Waffenverbotes zu durchbrechen, wenn keine Änderung des Sachverhaltes eingetreten ist (dazu VwGH 11.02.2022, Ra 2022/03/0014, uHa VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031; VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063). Eine Antragslegitimation des Betroffenen hängt somit davon ab, ob dieser überhaupt einen Wegfall der seinerzeit für die Erlassung des Verbotsbescheides maßgeblichen Gründe behauptet. Will dieser hingegen lediglich das Verbotsverfahren auf der Basis der seinerzeit als gegeben angenommenen Gründe wieder aufrollen, so ist ein solcher Antrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (vgl. *Grosinger/Siegert/Szymanski*, Das österreichische Waffenrecht[5], 101).

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass dem gesamten Behördenakt nicht zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer den Wegfall der seinerzeit für die

Erlassung des Waffenverbotes maßgeblichen Gründe behauptet. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass der Beschwerdeführer offenbar diese Gründe wieder aufrollen und einer neuen Beurteilung über die Rechtmäßigkeit der Verhängung des Waffenverbotes zu Grunde legen will. Einem derartigen Anliegen stünde jedoch die Bestimmung des § 68 Abs. 1 AVG entgegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Anforderungen an eine Beschwerde im Sinne des § 9 VwGVG. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas